

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. Jan

Gesetz: HAG § 2; Bindende Festsetzung für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 20. Juli 1962 (BundAnz. Nr. 166 vom 1. September 1962): §§ 1, 3, Anl.

Leitsätze:

Der fachliche Geltungsbereich der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 20. Juli 1962 findet nur Anwendung auf die Herstellung von Blusen usw. nach Größen und Teilarbeiten hierfür. Das Anbringen von Biesen und Säumchen an noch nicht zugeschnittenen Stoffbahnen fällt nicht unter den fachlichen Geltungsbereich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

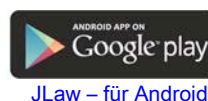
Aktenzeichen: 4 AZR 10/65

Urteil des BAG vom 12. Januar 1966

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 10/65

3 Sa 101/64 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. Januar 1966

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Gröbing und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3 Sa 101/64 -, dessen Urteilsformel am 9. November 1964 zugestellt worden ist, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war für die Beklagte, die einen Fertigungsbetrieb für Damenblusen betreibt, von Februar 1955 bis Juni 1963 tätig. Die Klägerin nähte und steppte mit einer Spezialmaschine Säumchen und Biesen in Stoffbahnen, die ihr von der Beklagten geliefert wurden; es handelte sich überwiegend um Meterware von unterschiedlicher Länge, die für den späteren Zuschnitt von zwei bis dreißig und mehr Blusen bestimmt war, mit Ausnahme von 24 Positionen, die sich auf Arbeiten an Stoffbahnen bezogen, welche auf Blusenteillänge von etwa 65 cm zugeschnitten waren. Die Klägerin führte diese Arbeiten außerhalb des Geschäftsbetriebs der Beklagten durch und beschäftigte dabei eine fremde Hilfskraft.

Vor Erteilung eines Auftrags überreichte die Beklagte der Klägerin jeweils ein Muster der auszuführenden Arbeiten, aufgrund dessen die Klägerin ihre Preise kalkulierte und sie der Beklagten mitteilte. Über die Entgeltberechnung der Parteien wurden Belege geführt. Die Klägerin erhielt Zuschläge für Urlaubs-, Feiertags- und Krankengeld. Andere Zuschläge und Garngeld wurden der Klägerin nicht gezahlt; auch legte die Beklagte keine eigene Kalkulation vor. Die Klägerin arbeitete nur für den Betrieb der Beklagten.

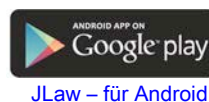
Die Klägerin hat für die von ihr in der Zeit vom 1. November 1962 bis 27. Juni 1963 geleisteten Säumchen- und Biesenstearbeiten den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Entgelt und dem Mindestlohn nach der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 20. Juli 1962 (BundAnz. Nr. 166 vom 1. September 1962) einschließlich der Unkostenzuschläge und des Garngeldes begehrt. Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei Hausgewerbetreibende i.S. von § 2 Abs. 2 HAG und habe Teilarbeiten an Blusen verrichtet. Ihre Entlohnung richte sich daher nach der bindenden Festsetzung. Demgemäß hat die Klägerin verlangt, die Beklagte zur Zahlung von 12.240,79 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Meinung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vertreten, daß die vorgenannte bindende Festsetzung auf die Klägerin keine Anwendung finde. Die Ansprüche der Klägerin seien auch verwirkt. Hilfsweise hat die Beklagte mit einer Darlehnsforderung in Höhe von 1.050,- DM aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage in Höhe von 12.218,95 DM abgewiesen und lediglich nicht über die Beträge entschieden, die die Klägerin für die Arbeit an auf Blusenteillänge zugeschnittenen Stoffstücken verlangt hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Klägerin zwar Hausgewerbetreibende sei; sie falle jedoch nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihren Klaganspruch weiter verfolgt, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die dem Streitwert nach statthafte Revision ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Hausgewerbetreibende im Sinne des § 2 Abs. 2 HAG ist, wie das Berufungsurteil annimmt. Denn auch dann, wenn die Klägerin Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes ist, und wenn sie unter den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 20. Juli 1962 (BundAnz. Nr. 166 vom 1. September 1962) fällt, fehlt es am Vorliegen der Voraussetzungen des fachlichen Geltungsbereichs dieser bindenden Festsetzung (§ 1 Abs. 1). Hiernach bestimmt sich der fachliche Geltungsbereich danach, ob Kleider, Jackenkleider, Jacken zu Kleidern, Boleros, Blusen und Röcke nach Größen (Fertigkleidung) für Damen und Mädchen hergestellt werden. Die Klägerin hat aber weder Blusen nach Größen herge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

stellt noch Teilarbeiten für die Herstellung von Blusen nach Größen geleistet (vgl. § 1 Abs. 2 der bindenden Festsetzung). Das folgt aus dem unstreitigen Tatbestand und den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils.

Entgegen der Ansicht der Revision fallen nämlich Teilarbeiten, wie sie die Klägerin an Stoffbahnen (Meterware) geleistet hat, nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung. Denn solche Arbeiten sind keine Teilarbeiten, die am Stück nach Größen vorgenommen worden sind. Nur dann, wenn letzteres der Fall wäre, könnte das Vorliegen der Voraussetzungen des fachlichen Geltungsbereiches der bindenden Festsetzung auf die hier zur Beurteilung anstehenden Arbeiten der Klägerin angenommen werden.

Auch der übrige Inhalt der bindenden Festsetzung spricht gegen die Ansicht der Klägerin, daß das Nähen und Steppen von Säumchen und Biesen an Stoffbahnen vom fachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung erfaßt würden. Nach § 3 Ziff. 5 der bindenden Festsetzung galten die festgelegten Fertigungszeiten, die in der Anlage zur bindenden Festsetzung angegeben sind, für die Größen 36 bis einschließlich 46; für Größen, die darüber liegen, erhöhen sich die Fertigungszeiten um 10 %; für Größen unter 36 ermäßigen sich die Fertigungszeiten in verschiedenem Ausmaß. Daraus folgt, daß für die Berechnung des Entgelts die in der Anlage der bindenden Festsetzung festgelegten Fertigungszeiten nur dann zutreffend bestimmt werden können, wenn die Arbeiten für eine bestimmte Stückgröße zu leisten sind. Das ist bei Arbeit an Stoffbahnen (Meterware) aber nicht der Fall. Daß Teilarbeiten, die nicht am Stück geleistet werden, nicht unter die bindende Festsetzung fallen, folgt weiter aus der Bestimmung des § 3 Ziff. 13 der bindenden Festsetzung. Nach dieser Vorschrift ist bei Serienfertigung gleicher Fassung und gleicher Farbe ein Abschlag vom Reinentgelt zulässig. Der Abschlag beträgt z. B. 5 % bei einer geschlossenen Ausgabe von 50 bis 100 Stücken bei einer Größe; bei Ausgabe von 151 bis 500 Stücken bis zu 3 Größen beträgt der Abschlag 10 % und bei einer Ausgabe von mehr als 500 Stücken

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

bis zu 5 Größen 12 %. Hier erfordert die Feststellung des Entgelts die genaue Kenntnis, welche Größen die einzelnen herzustellenden Blusen haben sollen, weil anderenfalls das zutreffende Entgelt oder der vorgesehene Abschlag hiervon gar nicht errechnet werden können. Schließlich sind die Fertigungszeiten der Anlage nach drei Wertstufen unterteilt. Diese werden nach Wertstufenmerkmalen festgestellt. Sie setzen voraus, welche Art von Stücken, z.B. Blusen, hergestellt werden soll. So heißt es, daß als Stücke der Wertstufe I solche in hochwertiger Verarbeitung gelten, während unter die Wertstufe II Stücke in der in der Industrie üblichen guten Verarbeitung fallen. Als Stücke der Wertstufe III gelten Stücke in einfacher Verarbeitung und einfacher Ausstattung. Diese Vorschrift der bindenden Festsetzung zeigt wiederum, daß nur solche Teilarbeiten erfaßt werden, die für die Herstellung von Blusen nach Größen geleistet werden, nicht jedoch solche Arbeiten, wie sie die Klägerin an Stoffbahnen geleistet hat.

Das Nähen und Steppen von Säumchen und Biesen in die von der Beklagten gelieferte Meterware steht, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, in keinem Zusammenhang mit der späteren Herstellung von Blusen "nach Größen". Ohne einen solchen Zusammenhang kann aber von einer Teilarbeit zur Herstellung von Damenoberbekleidung im Sinne der bindenden Festsetzung keine Rede sein.

Die Revision war demgemäß, weil unbegründet, mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Neumann
Gröbing Clemens

